

FLUGHAFEN

Normen- und Pflichtenkatalog



EINSCHLÄGIGE VORSCHRIFTEN	1.402
(Gesetze, Rechtsverordnungen, sonstige Regelwerke)	
EINSCHLÄGIGE PFLICHTEN	7.153
(davon wiederkehrend 4.411 , davon einmalig 966)	
STRAFBEWEHRTE PFLICHTEN	1.112
(davon wiederkehrend 629 davon einmalig 197)	
NICHT STRAFBEWEHRTE PFLICHTEN	6.041
(davon wiederkehrend 3.782 , davon einmalig 769)	

Die Pflichten sind markiert als einschlägig, strafbewehrt, nicht strafbewehrt und wiederkehrend.
Die Pflichten sind auf 22 typische Betriebsteile eines Flughafens verteilt.

Die gesetzliche Pflicht zum Managementsystem

Der Gesetzgeber schreibt in einer Vielzahl von Vorschriften die Einführung eines Managementsystems vor. Vor allem gilt dies für unternehmerische Aktivitäten mit hohem Schadenpotential. Managementsysteme werden auch für Flughäfen vorgeschrieben. Die Pflicht zur Einführung eines Sicherheitsmanagementsystems für Flughäfen ergibt sich aus **§ 45 b Luftverkehrs-Zulassungs-Verordnung**. Darin heißt es:

*„(1) Zur Erfüllung der Pflichten nach § 45 Abs. 1 Satz 1 – einen Flughafen in betriebssicherem Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben - **hat das Flughafenunternehmen ein Sicherheitsmanagementsystem einzurichten, zu betreiben, fortzuentwickeln und die damit verbundenen Maßnahmen zu dokumentieren.** Dieses System regelt für die betriebliche Sicherheit erhebliche Zuständigkeiten, Verfahren und Betriebsabläufe und enthält Vorgaben darüber, wie seine Umsetzung sichergestellt wird.*

(2) Das Flughafenunternehmen überprüft in regelmäßigen Abständen durch geeignete Personen die Betriebssicherheit der Abläufe des Flughafens. Die Durchführung der Überprüfungen ist zu dokumentieren. In die Dokumentation sind die erkannten Gefahrenquellen, die im Zuge der Überprüfung geboten erscheinenden Abhilfemaßnahmen und die unmittelbar veranlassten Abhilfemaßnahmen aufzunehmen. Die Dokumentation ist für mindestens zehn Jahre aufzubewahren.“

Die Grundstrukturen der Managementsysteme sind immer die Gleichen. Risiken und Betriebspflichten sind zu ermitteln, zu delegieren, zu aktualisieren, zu erfüllen, zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Ermitteln und Erfüllen

Die Bundesregierung erläutert in der Amtlichen Begründung diese Vorschrift wie folgt: „Ziel des Sicherheitsmanagementsystems ist die Gewährleistung höchstmöglicher betrieblicher Sicherheit für den Luftverkehr und für die mit ihm zusammenhängenden Dienste unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen“ (vgl. **Bundesratsdrucksache 717/06 S. 7**). Die Bundesregierung geht also davon aus, dass im Rahmen des Sicherheitsmanagementsystems die gesetzlichen Bestimmungen zur Betriebssicherheit auf Flughäfen ermittelt werden müssen. Denn nur wenn alle Betriebspflichten bekannt sind, können diese auch eingehalten werden.

Delegieren

Das Sicherheitsmanagementsystem „regelt für die betriebliche Sicherheit erhebliche Zuständigkeiten, Verfahren und Betriebsabläufe“. Es müssen also die ermittelten Betriebspflichten an die Mitarbeiter zur Erfüllung delegiert werden.

Aktualisieren

Ein Sicherheitsmanagementsystem mitsamt der Verpflichtung zum Vorhalten eines Flugplatzhandbuchs unterliegt der ständigen Anpassung an die jeweiligen betrieblichen und technischen Anforderungen. Dementsprechend fordert § 45b Absatz 1 LuftVZO,

dass das Sicherheitsmanagementsystem „fortzuentwickeln“ ist. Der Flughafenunternehmer ist insoweit verpflichtet, das Flugplatzhandbuch und das Sicherheitsmanagementsystem an sich ändernde Sachverhalte und an die Änderung der rechtlichen Anforderungen anzupassen.

Kontrollieren

Die Wirksamkeit des Sicherheitsmanagements muss fortlaufend überprüft werden. Hierzu legt § 45b Absatz 2 fest: „Der Flughafenunternehmer überprüft in regelmäßigen Abständen durch geeignete Personen die Betriebssicherheit der Abläufe des Flughafens.“

Dokumentieren

Weiter heißt es in § 45b Absatz 2 LuftVZO: „Die Durchführung der Überprüfungen ist zu dokumentieren. In die Dokumentation sind die erkannten Gefahrenquellen, die im Zuge der Überprüfung geboten erscheinenden Abhilfemaßnahmen und die unmittelbar veranlassten Abhilfemaßnahmen aufzunehmen. Die Dokumentation ist für mindestens zehn Jahre aufzubewahren.“ In der Begründung zu dieser Vorschrift weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Gewährleistung maximaler Sicherheit für alle Luftfahrzeuge bei Start und Landung an oberster Stelle steht. Zu diesem Zwecke werde die Verpflichtung des Flughafenunternehmers statuiert, die Gefahrenpotentiale in regelmäßigen Abständen zu prüfen und diese Überprüfung zu dokumentieren. Die Dokumentation soll der zuständigen Behörde die Kontrolle erleichtern und gewährleisten, dass erkanntem Ände-

rungsbedarf zeitgerecht entsprochen wird.

Die DIN EN ISO 14001 – Umweltmanagement - kann als Muster gelten. Die DIN-Normen sind freiwillige Selbstregulierungen und gelten als untergesetzliche Regelwerke. Mit ihnen werden Maßstäbe für die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gemäß § 276 BGB definiert. Vorstände und Geschäftsführer haben die Pflichten, ein Unternehmen zu leiten und dabei Sorgfaltsmaßstäbe einzuhalten. Würden Vorstände und Geschäftsführer untergesetzliche Regelwerke, wie etwa die DIN EN ISO 14001 oder den Cor-

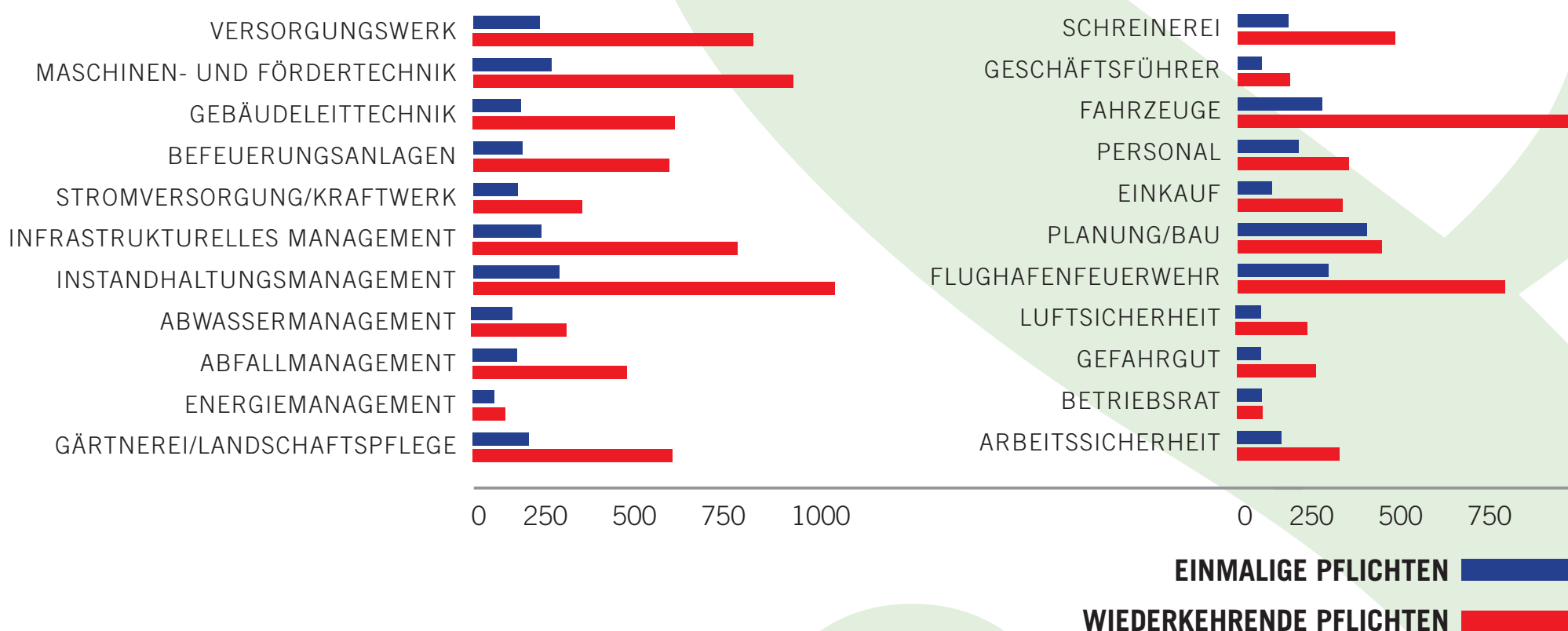
porate Governance Kodex missachten, könnte dies den Vorwurf der Vertragspflichtverletzung begründen. Es empfiehlt sich deshalb, auch untergesetzliche Regelwerke einzuhalten.

Mit dem Managementsystem „Recht im Betrieb“ werden Pflichten je nach Branche standardisiert gespeichert und können als Muster von Unternehmen der gleichen Branche eingesetzt werden. Das Speichern standardisierter Pflichten als Vorlagen hilft bei der Profilierung des Managementsystems „Recht im Betrieb“ und verkürzt die Profilierungszeit erheblich. Nicht jedes Unternehmen einer Branche muss da-

durch seine Pflichten neu formulieren. Beim Erstellen des Pflichtenkatalogs für ein Unternehmen kann auf den Bestand von schon einmal formulierten Pflichten, wie die des bereits eingerichteten Flughafen Stuttgart - FSG zurückgegriffen werden. Verwenden die Unternehmen einer Branche zum Großteil das gleiche Managementsystem und den gleichen Pflichtenkatalog, können sie sich leichter von Vorwürfen entlasten, das Managementsystem sei unzulänglich. Es wird branchentypisch, je mehr Unternehmen aus der Branche das gleiche Managementsystem einsetzen.

MANAGEMENTSYSTEM "RECHT IM BETRIEB" Musterbranche Flughafen

Standortnormen: **1.402**; Standortpflichten: **7.153**, davon wiederkehrend: **4.411**, davon einmalig: **966**



Bei den wiederkehrenden Pflichten ist weiterhin zu berücksichtigen, dass diese nicht täglich zu erfüllen sind. Einige der Pflichten sind z.B. nur jährlich oder alle 3 Jahre zu erfüllen. Durch das Anlegen von Zeitintervallen reduziert sich der monatliche Arbeitsaufwand daher noch einmal erheblich.

Die Pflichtenverteilung im Überblick

Betriebsteile/ Anlagentypen	Einschlägige Pflichten (Gesetze, Verordnungen, sonstige Regelwerke)	Pflichten			
		einmalig	wieder- kehrend	straf- bewehrt	nicht straf- bewehrt
Versorgungstechnik	1.297	197	835	145	1152
Maschinen- und Fördertechnik	1.519	234	953	117	1402
Gebäudeleittechnik	911	143	601	62	849
Befeuerungsanlagen	927	146	584	82	845
Stromversorgung/Kraftwerk	560	132	324	58	502
Infrastrukturelles Management	1.307	202	788	127	1180
Instandhaltungsmanagement	1.690	256	1.077	236	1431
Abwassermanagement	547	123	285	70	477
Abfallmanagement	814	133	460	119	695
Energiemanagement	247	64	96	40	207
Gärtnerei/Landschaftspflege	979	166	595	91	888
Schreinerei	751	150	469	55	696
Geschäftsführer	300	71	155	82	218
Fahrzeuge	1.500	252	992	218	1282
Personal	600	180	330	118	482
Einkauf	509	102	312	83	426
Planung/Bau	1.140	384	430	189	951
Flughafenfeuerwehr	1.597	271	795	186	1411
Luftsicherheit	407	75	214	50	357
Gefahrgut	316	72	235	59	255
Betriebsrat	156	73	75	47	109
Arbeitssicherheit	510	132	304	58	452

RACK

RECHTSANWÄLTE NOTAR

Lurgiallee 12 (Mertonviertel) - 60439 Frankfurt am Main - Fon 0 69/95 78 31 0 - Fax 0 69/95 78 31 40

Email anwaltsbuero@rack-rechtsanwaelte.de - www.rack-rechtsanwaelte.de